

MASCHINENBRUCH

BESONDERE BEDINGUNG MB73

Wartungsvertrag

Voraussetzung für die Versicherung der in der Polizze separat bezeichneten Postion(en) angeführten Maschine oder maschinellen Einrichtung ist der Abschluß oder das Bestehen eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller oder Lieferanten der Maschine oder der maschinellen Einrichtung. Die Auflösung des Wartungsvertrages stellt eine Gefahrerhöhung gemäß Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) dar und ist demgemäß dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.